

Jahrgängerverein Rapperswil-Jona

gegründet 1938

Statuten 2012

Art. 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen **Jahrgängerverein Rapperswil-Jona** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Der Jahrgängerverein Rapperswil-Jona ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist **Rapperswil-Jona**
- 1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kameradschaft und des allgemeinen Wissens durch Ausflüge und Betriebsbesichtigungen sowie Besuch von kulturellen Objekten.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.
- 2.2 Aktivmitglied kann jeder in Rapperswil-Jona ansässige männliche Einwohner werden, der im Laufe des Kalenderjahres 70 Jahre alt ist oder wird.
Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
Ueber die Aufnahme befindet der Vorstand.
- 2.3 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 2.4 Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die dem Verein aus ideellen Gründen finanziell zu unterstützen wünschen
- 2.5 Ein Austritt *kann* nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- 2.6 Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 2.7 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Sie sind gehalten den Vorstand diesbezüglich zu unterstützen

Art. 4 Organisation

- 4.1 Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 4.2 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

4.21 Generalversammlung (GV)

- 4.21.1 Der Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmentzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Mitgliederbewegung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der GPK
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Aenderung der Statuten
 - Wahlen: a) Vorstand
b) Präsident
c) GPK
Die Amtsdauer von Vorstand und GPK beträgt zwei Jahre
 - Ehrungen
 - Tätigkeitsprogramm
 - Mitgliederanträge, sofern diese mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich eingegangen sind.
- 4.21.2 Die Einladung mit Traktanden ist spätestens 3 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Die ordentliche GV findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.
- 4.21.3 Eine ausserordentliche GV kann von einem Fünftel aller Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden.
- 4.21.4 Eine GV (ordentlich oder ausserordentlich) ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 4.21.5 Die Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- 4.21.6 Eine Statutenänderung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.22 Vorstand

- 4.22.1 Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern und setzt sich mindestens zusammen aus:
- Präsident
 - Vize-Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Reiseleiter
- Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand besorgt die in seine Kompetenz fallenden Vereinsgeschäfte. Er ist zuständig für die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied. Im Bereiche der ordentlichen Vereinsrechnung ist dies der Kassier.

4.23 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus zwei Mitgliedern.
Die GPK prüft die Rechnung und die Geschäftsführung des Vereins und stellt darüber Bericht und Antrag an die GV.

Art. 5 Tätigkeitsprogramm

- 5.1 Der Vorstand unterbreitet der GV das von ihm vorgesehene Tätigkeitsprogramm. Anregungen dazu aus dem Mitgliederkreis werden zur Prüfung entgegengenommen.
- 5.2 Das alljährliche Tätigkeitsprogramm umfasst in der Regel:
- Berchtelistags-Essen mit Frauen / Partnerinnen
 - 1 – 3 Reisen oder Exkursionen, wovon eine ganztägig
 - allmonatlicher Jass-Nachmittag

Es bleibt dem Vorstand überlassen zu einzelnen Anlässen auch Frauen oder andere Gäste einzuladen

Die Versicherung bei Ausflügen und Exkursionen ist Sache der Teilnehmer.

- 5.3 Der Verein gedenkt verstorbenen Kameraden mit einer Zuwendung an eine wohltätige Institution, je nach Wunsch der hinterlassenen Angehörigen .

Art. 6 Finanzen / Verwaltung

- 6.1 Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Spenden und Zuwendungen
- 6.2 Der Jahresbeitrag wird durch die GV festgelegt und beträgt bei Inkraftsetzung dieser Statuten mindestens Fr. 25.-
- 6.3 Ueber Ausgaben, die den Betrag von Fr. 2000.- im Einzelfall nicht übersteigen, beschliesst der Vorstand in Eigenkompetenz.
- 6.4 Die Tätigkeit von Vorstand und GPK erfolgen ehrenamtlich. Spesen und andere gebundene Auslagen werden vergütet.
- 6.5 Das Vereinsvermögen haftet allein und ausschliesslich für die Verpflichtungen des Vereins.
Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art.7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden.
- 7.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist einer wohltätigen Institution in Rapperswil-Jona zu übergeben.
- 7.3 Der bis zur Auflösung des Vereins amtierende Vorstand ist verpflichtet den Auflösungsbeschluss durchzuführen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen GV vom 20. März 2012 genehmigt worden.
- 8.2 Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 2000. und treten mit dem Datum der Genehmigung in Kraft.

Rapperswil-Jona, 20. März 2012

Jahrgängerverein Rapperswil-Jona

Präsident:

Aktuar:

Otto Ottiger

Bruno Lichtin